

Corrigendum

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **70 (1976)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verkaufverhandlungen lösten in Graubünden ernste Folgen aus. Der Gotteshausbund wandte sich mit Mißtrauen und Entrüstung, geschürt von den von Salis, gegen Österreich. Die reformierten Münstertaler leisteten Widerstand. Uneinigkeit entstand zwischen den III Bünden. Damit geht Küng richtigerweise auf das politische und verfassungsrechtliche Spiel der Bünde ein. Er zeigt aber ebenso das vorsichtige diplomatische Lavieren Österreichs, wie wir es von Karl VI. auch für andere Belange kennen. Eine gute Darstellung finden die Verhandlungen und der endliche Rückkauf des Münstertales von Österreich mit all den damit verbundenen Verwicklungen und den bündnerischen Sorgen um die Geldbeschaffung zur Erlegung des Kaufpreises. Staatsrechtlich interessant finde ich auch die Ausführungen Küngs über die Rechtstitel Österreichs auf das Münstertal.

Die Arbeit wirft nicht nur für die politische Geschichte etwas ab, sondern auch für die Rechtsgeschichte und die Volkskunde. Ich denke an die Prozessionen und Kindsentführungen, welche letzere, soweit ich sehe, in der Literatur sonst stiefmütterlich behandelt werden (vgl. auch R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters II. Aalen 1964, 2. Aufl., S. 159); auch die kirchenrechtliche Literatur befaßt sich nur mit der Entführung zur Eheschließung (vgl. die einschlägige Literatur im Lexikon für Theologie und Kirche III, Sp. 895). Es ist daher verdienstlich, daß Küng auf diese Fragen auch in einer eigenen Untersuchung im «Bündner Monatsblatt» 1975 S. 141 eingetreten ist.

Die flüssig geschriebene und klar disponierte Dissertation aus der Schule von Gottfried Boesch hinterläßt einen trefflichen Eindruck.

LOUIS CARLEN

CORRIGENDUM

Durch ein bedauerliches Versehen sind in ZSKG 69 (1975) die Seiten 347 und 348 vertauscht worden.